

STADT DORFEN

BEBAUUNGSPLAN "OBERFELD"

3. ÄNDERUNG



MASSTAB 1:1000

0M

50M

100 M

EBERHARD V. ANGERER DIPL. ING. ARCHITEKT REG.BMSTR. LOHENSTEINSTR. 22 81241 MÜNCHEN TEL.561602 FAX.561658

MÜNCHEN, DEN 15.03.2000



Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund

- §§ 1 - 4 sowie 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigte 3. Änderung des Bebauungsplanes "Oberfeld" als

S a t z u n g.

GEGENSTAND DER PALNÄNDERUNG

Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern

Die folgende Festsetzung wird geändert:

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Die Planzeichnung, die übrigen Hinweise und Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Oberfeld", einschliesslich der 1. und 2. Änderung, gelten ansonsten unverändert.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Stadt-/Gemeinderat am15.03.00 gefasst.
2. Den von der Bebauungsplanänderung berührten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom15.03.00 in der Zeit vom12.05.00 bis28.06.00 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§13 BauGB).
3. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom15.03.00 wurde vom Stadt-/Gemeinderat am28.06.00 gefasst (§10 BauGB).
4. Die nach § 13 BauGB erfolgte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes unterliegt nicht der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§246 Abs. 1a BauGB).
5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am06.07.00 ; hierbei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom15.03.00 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



.....84405 Dornum..... den28.05.01.....
.....
.....
Bürgermeister **Storr**
1. Bürgermeister